

Ausfertigung

**Benutzungsentgeltordnung für die Benutzung
der Festhalle Nordheim
vom 21. Oktober 2022**

564.16:0007/003

1. Sportliche Nutzung	ab 01.01.2023
1.1 Dauerbenutzung	
Trainings- und Übungsbetrieb der örtl. und anerkannten bzw. eingetragenen Vereine	
je Stunde für Jugendliche	2,50 €
je Stunde für Erwachsene	5,00 €
1.2 Pflichtrundenspiele der örtlichen Vereine pro Stunde	9,00 €
1.3 einmalige Benutzung örtlicher Vereine pro Stunde (Turniere o.ä., Veranstaltungen)	9,00 €
1.4 einmalige Benutzung auswärtiger Veranstalter pro Stunde	19,00 €
2. Sonstige Benutzung Halle	
2.1 örtliche Veranstalter (bis 6 Std.)	
2.1.1 ohne Bewirtung	315,00 €
2.1.2 mit Bewirtung	450,00 €
2.1.3 Tanzveranstaltungen und private Feierlichkeiten	575,00 €
2.2 auswärtige Veranstalter (bis 6 Std.)	
2.2.1 ohne Bewirtung	630,00 €
2.2.2 mit Bewirtung	900,00 €
2.2.3 Tanzveranstaltungen und private Feierlichkeiten	1.150,00 €
<p>Bei einer Verlängerung der Benutzungsdauer wird pro Stunde ein Zuschlag in Höhe von 10 % des Entgelts nach Nr. 2.1 bzw. 2.2 erhoben. Dies gilt nicht bei Veranstaltungen von örtlichen Vereinen ohne Eintrittsgeld. Bei diesen Veranstaltungen wird darüber hinaus das Entgelt nach Ziff. 2.1.2 um 50 % reduziert.</p>	
Sonstige Benutzung kleiner Saal (OG)	
2.3 Dauerbenutzung	
Übungsbetrieb der örtlichen Vereine je Stunde	2,50 €
2.4 Nutzung durch örtliche Veranstalter (bis 6 Std.)	50,00 €
Nutzung durch auswärtige Veranstalter (bis 6 Std.)	100,00 €
<p>Bei einer Verlängerung der Benutzungsdauer wird pro Stunde ein Zuschlag in Höhe von 10 % des Entgelts nach Nr. 2.4 erhoben.</p>	
3. Nebenkosten	
3.1 Küchenbenutzung (bis 6 Std.)	
3.1.1 örtliche Veranstalter	200,00 €
3.1.2 auswärtige Veranstalter	400,00 €
3.1.3 nur Ausschank örtliche Veranstalter	50,00 €
3.1.4 nur Ausschank auswärtige Veranstalter	100,00 €

3.2	Kühlzellenbenutzung Getränke (bis 6 Std.)	
3.2.1	örtliche Veranstalter	45,00 €
3.2.2	auswärtige Veranstalter	90,00 €

3.3	Kühlzellenbenutzung Küche (bis 6 Std.)	
3.3.1	örtliche Veranstalter	60,00 €
3.3.2	auswärtige Veranstalter	125,00 €

Bei einer Verlängerung der Benutzungsdauer wird pro Stunde ein Zuschlag in Höhe von 10 % des Entgelts nach Nr. 3.1 bis 3.3 erhoben. Dies gilt nicht bei Veranstaltungen von örtlichen Vereinen. Bei diesen Veranstaltungen wird darüber hinaus das Entgelt nach Nr. 3.1.1, 3.1.3, 3.2.1 oder 3.3.1 um 50 % reduziert.

3.4	Bühnenbenutzung	
3.4.1	örtliche Veranstalter	80,00 €
3.4.2	auswärtige Veranstalter	165,00 €

3.5	Benutzung der Empore (zusätzlich zur Hallennutzung)	
3.5.1	örtliche Veranstalter	60,00 €
3.5.2	auswärtige Veranstalter	125,00 €

3.6	Benutzung der Tontechnik (Lautsprecher, Mikrofon)	25,00 €
------------	--	---------

3.7	Benutzung der Bühnentechnik (Leinwand, Bühnenscheinwerfer)	30,00 €
------------	---	---------

3.8 gestrichen

3.9	Benutzung des Klaviers (für Vereine kostenfrei)	19,00 €
------------	---	---------

3.10	Auf- und Abbau (für Auf-und Abbauten, Proben am Tag vor und/oder nach der Veranstaltung bis zu 6 Std. jeweils)	50,00 €
-------------	--	---------

3.11	Müllentsorgung (je 100 Liter)	9,00 €
-------------	--------------------------------------	--------

3.12	Veranstalterhaftpflichtversicherung	30,00 €
-------------	--	---------

3.13	Kosten für Strom, Gas, Wasser, Abwasser in der Grundmiete enthalten	
-------------	---	--

3.14	Heizungspauschale pro Stunde bei sonstiger Benutzung (Ziff. 2.1-2.2) (Oktober bis März)	20,00 €
-------------	--	---------

3.15	Zuschlag bei Hallenkühlung	90,00 €
-------------	-----------------------------------	---------

3.16 Die Kosten einer evtl. Feuersicherheitswache werden gemäß der jeweils geltenden Feuerwehr-Entschädigungssatzung in Rechnung gestellt.

4. Kautionsleistung

Sie wird im Einzelfall von der Verwaltung so festgelegt, dass durch die Kautionsleistung

mindestens der doppelte zu erwartende Rechnungsbetrag gedeckt ist.

5. Zusatzbestimmungen

- 5.1 Bei außerordentlicher Verschmutzung der genutzten Räumlichkeiten werden die tatsächlich anfallenden Reinigungskosten in Rechnung gestellt.
- 5.2 Die Benutzungsdauer einschl. der Zeit für den Auf- und Abbau bemisst sich nach der Zeit vom Öffnen bis zum Schließen der Halle.
Jede angefangene Stunde wird voll berechnet.
- 5.3 Bei der Vermietung der Räumlichkeiten und der weiteren Zubuchungen handelt es sich um umsatzsteuerfreie Vermietungen gem. §4 Nr.12 UStG

6. Inkrafttreten

Diese Benutzungsentgeltordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsentgeltordnung außer Kraft.

Nordheim, den 24.10.2022

gez. Schiek
Bürgermeister